

Hinweise zur Antragstellung bei Gemeinschafts- und Verbundvorhaben

Gemeinschaftsvorhaben sind Vorhaben zwischen gleichberechtigten Partnern der gewerblichen Wirtschaft, die ein bzw. mehrere gemeinsame Ziele verfolgen. Ein Gemeinschaftsvorhaben besteht aus dem Hauptantrag des von den Partnern des Vorhabens ausgewählten Führungsunternehmens und den Einzelanträgen der beteiligten FuE-Partner.

- ▶ Die Anträge aller Partner sind geschlossen einzureichen.
 - Im Antrag des Führungsunternehmens, dem sog. Hauptantrag sind zusätzlich:
 - die gemeinsamen wissenschaftlich-technischen sowie ökonomischen Zielstellungen zu beschreiben,
 - alle antragstellenden Partner aufzuführen,
 - am Vorhaben beteiligte Partner, die keinen Förderantrag stellen, zu benennen sowie
 - einen Kooperationsvertrag beizufügen.
 - Antragstellende gewerblich tätige Unternehmen müssen jeweils für ihren Projektteil die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der wissenschaftlich-technischen sowie ökonomischen Zielstellungen erbringen.
- ▶ Bei gemeinsamer Zielstellung aller Partner zur Entwicklung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens genügen ein Gutachten und ein Verwertungsplan für das Gemeinschaftsvorhaben.
- ▶ Stellen Teilprojekte jedoch gleichzeitig in sich geschlossene Projekte dar und sind demzufolge auch getrennt vermarktungsfähig, werden Teilprojekte bezüglich der Antragstellung wie Einzelprojekte im Antragsverfahren behandelt. Der Gutachter muss hier die Möglichkeit erhalten, dieses Teilvorhaben unabhängig vom Gemeinschaftsvorhaben bewerten zu können.
- ▶ Ungeachtet vorgenannter Projektvarianten ist jeder Partner für sein Vorhaben verantwortlich.
- ▶ Der Ausfall eines Teilprojektes im Verlauf des Vorhabens ist der Bewilligungsstelle durch das Führungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. In Folge schlägt dieses eine Variante zur Fortführung des Vorhabens als Ganzes oder von Teilvorhaben vor.

Verbundvorhaben sind Vorhaben gleichberechtigter Partner zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Sie müssen ein gemeinsames Ziel, z. B. ein Endprodukt, verfolgen. Die Plausibilität der Verbünde sowie die Qualität der Zusammenarbeit spielen bei der Bewertung der Projekte eine entscheidende Rolle. Im Projektantrag sollten deshalb die Rollen der Partner und deren Zusammenarbeit konkret beschrieben werden.

- ▶ Eines der antragsberechtigten gewerblichen Unternehmen (KMU) fungiert als Führungsunternehmen eines Verbundprojekts. Insgesamt erbringen die KMU mindestens 60 % des wirtschaftsbezogenen Anteils der FuE-Leistungen am Gesamtprojekt.
Die Beziehungen und der Austausch von Leistungen sind zwischen den Partnern vor Antragstellung vertraglich zu regeln und im Antrag nachzuweisen.
- ▶ Ein Verbundantrag besteht aus einem Hauptantrag des Führungsunternehmens und den Einzelanträgen der beteiligten FuE-Partner.
Die Anträge aller Partner sind geschlossen einzureichen.
 - Im Antrag des Führungsunternehmens, dem sog. Hauptantrag sind zusätzlich:
 - die gemeinsamen wissenschaftlich-technischen sowie wirtschaftlichen Zielstellungen zu beschreiben
 - alle antragstellenden gewerblich tätigen Unternehmen aufzuführen sowie
 - die am Verbund beteiligten Partner, die keinen Förderantrag stellen, zu benennen.
 - die am Vorhaben beteiligten Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen aufzuführen, die eine Zuwendung für das Vorhaben beantragen.
- Antragstellende gewerblich tätige Unternehmen müssen jeweils für ihren Projektteil die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der wissenschaftlich-technischen sowie ökonomischen Zielstellungen erbringen.
- ▶ Jeder Partner ist für seinen Projektteil voll verantwortlich.
- ▶ Forschungsgruppen aus Hochschulen sind angehalten, ihre Ergebnisse in Übereinkunft mit ihren Industriepartnern einer Mehrfachverwertung bzw. Fortentwicklung zuzuführen und diese vertraglich zu gestalten.